

Zur Zulässigkeit des einheitlichen Frischwassermaßstabs für Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgungsgebühren.

KAG NRW § 6 Abs. 3

OVG NRW, Beschluss vom 28.6.2004 – 9 A 1276/02 -;

**I. Instanz:** VG Arnsberg - 11 K 1994/00 -.

Der Kläger wandte sich vor dem VG erfolgreich gegen die Heranziehung zu Entwässerungsgebühren. Nach der vom Beklagten angewandten Gebührensatzung war die Gebühr für die Einleitung des Schmutz- und des Niederschlagswassers nach dem Frischwasserverbrauch zu bemessen. Das VG hielt diesen Maßstab hinsichtlich der Niederschlagswassereinleitung für unzulässig. Im Stadtgebiet des Beklagten bestehe keine homogene Bebauung und bei mehr als 10 % der Gebührenpflichtigen weiche die Relation zwischen Frischwasserverbrauch und Niederschlagswassereinleitung von dem vom Beklagten angenommenen Regelfall des Ein- bis Zweifamilienhausgrundstücks ab. Der hiergegen gerichtete Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist das vom VG seiner Prüfung zugrundegelegte Kartenmaterial hinreichend genau und aussagekräftig. Die vom Beklagten auf Anfrage des VG übersandten Abgrenzungskarten für das gesamte Stadtgebiet lassen die Parzellierungsstruktur und die Größe der auf den einzelnen Grundstücken befindlichen Baukörper ausreichend erkennen. Auch die vorgelegten farbigen Luftbilder über die einzelnen Ortsteile zeigen anschaulich die vorhandene Bebauungsstruktur. Mit Hilfe dieser Unterlagen lassen sich Kerngebiete, Gewerbe- bzw. Industriegebiete und Wohngebiete mit Einfamilienhausstruktur weitgehend erkennen. Die Fotos sind in Größe und Auflösung so beschaffen, dass auch mehrgeschossige Wohngebäude in ihrer Größe und Geschossigkeit zumeist gut ersichtlich sind. Damit sind auch die

Fotos durchaus geeignet, zusammen mit den Abgrenzungskarten einen aussagekräftigen Eindruck über die Bebauung zu vermitteln.

Vor diesem Hintergrund kommt es deshalb nicht darauf an, ob die vom VG in den Urteilsgründen des Weiteren angeführten Kriterien der "Erhebung der Bodenflächen nach der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der Nutzung - Flächenerhebung 2001 -", der Bevölkerungsdichte in einzelnen Ortslagen sowie des Verhältnisses der kanalwirksam befestigten Flächen je Einwohner (jeweils für sich gesehen) ausreichenden Aufschluss über die Homogenität der Bebauung vermitteln. Das VG hat diese Gesichtspunkte nur herangezogen, um den durch die Auswertung des Kartenmaterials selbständig tragenden Befund einer nicht homogenen Bebauung zu bekräftigen. Abgesehen davon können die genannten Gesichtspunkte durchaus Hinweise auf die Bebauungsstruktur einzelner Ortsteile geben, insbesondere auf die Verdichtung der Bebauung.

Soweit der Beklagte rügt, das vom VG für die Ermittlung der Bebauungsstruktur herangezogene Verhältnis zwischen kanalwirksamer Fläche und Wasserbezug je Grundstück sei nicht aussagekräftig, weil bei der dargestellten Berechnung die Wasserbezugsmengen durch Eigenförderung bzw. Fremdwasser unberücksichtigt geblieben seien, wird den Anforderungen an eine ausreichende Darlegung nicht genügt. Die Ausführungen des Beklagten zeigen nicht auf, dass bei Anwendung der geforderten Berechnung überwiegende Gründe für die Zulässigkeit des angewandten Frischwassermaßstabs sprechen.

Selbst nach der vom Beklagten reklamierten Berechnung des Frischwasserbezugs pro m<sup>2</sup> befestigter Grundstücksfläche ergibt sich bereits ein signifikanter Unterschied zwischen Grundstücken bis 500 m<sup>2</sup> kanalwirksamer Grundstücksfläche und solchen über 500 m<sup>2</sup> kanalwirksamer Grundstücksfläche. Nach den Berechnungen des Beklagten liegt der Frischwasserverbrauch pro m<sup>2</sup> kanalwirksamer Grundstücksfläche in der zuletzt genannten Gruppe bei nur gut 70 % desjenigen der zuerst genannten Gruppe.

Hinzu kommt, dass die vom Beklagten vorgenommene Zusammenfassung von Grundstücken bis zu 500 m<sup>2</sup> kanalwirksamer Fläche nicht ausreichend differenziert,

um die erforderliche Untersuchung der Bebauungsstruktur im Stadtgebiet durchzuführen. Nach eigenen Angaben legt der Beklagte seiner Maßstabsbildung den Regelfall der Ein- bzw. Zweifamilienhausbebauung zugrunde. Grundstücke mit einer Ein- bzw. Zweifamilienhausbebauung verfügen typischerweise über eine kanalwirksame Grundstücksfläche von ca. 120 m<sup>2</sup> bis ca. 270 m<sup>2</sup>. Bei dieser auf Erfahrungswerten gründenden Annahme mögen zwar atypische Größenverhältnisse außer Betracht bleiben. Aus ihr erschließt sich jedenfalls, dass die vom Beklagten angeführten Grundstücken mit einer kanalwirksamen Fläche von bis zu 500 m<sup>2</sup> bei Weitem nicht nur Ein- bzw. Zweifamilienhausgrundstücke sind. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere im Bereich der Grundstücke zwischen 270 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup> kanalwirksamer Fläche auch eine Vielzahl von Mehrfamilienhausgrundstücken, Kleingewerbegrundstücken und verdichtet bebauten Kerngebietsgrundstücken erfasst ist.

...

Auf der Grundlage der vorangegangenen Ausführungen können die vom Beklagten angeführten Zahlen zu den kanalwirksamen Grundstücksflächen im Stadtgebiet auch nicht dazu herangezogen werden, den modifizierten Frischwassermaßstab nach dem Grundsatz der sogenannten Typengerechtigkeit zu rechtfertigen. Die Darlegungen des Beklagten zeigen nicht auf, dass nur in weniger als 10 % der Fälle eine vom Regelfall erheblich abweichende Relation zwischen Frischwasserverbrauch und der versiegelten Grundstücksfläche besteht. Aus dem Umstand, dass 93,14 % der in die Betrachtung einbezogenen 13.376 Grundstücke eine kanalwirksame Fläche von bis zu 500 m<sup>2</sup> haben, kann nicht gefolgert werden, dass im Stadtgebiet von A. in derselben prozentualen Höhe der vom Beklagten selbst unterstellte Regelfall, eine Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern, gegeben ist. Gegen diese Schlussfolgerung spricht - wie bereits zuvor ausgeführt -, dass sich unter den Grundstücken mit einer kanalwirksamen Fläche von bis zu 500 m<sup>2</sup> auch eine Vielzahl anderer Bebauungsarten befindet und diese Grundstücke nur einen Anteil von etwa 73 % der Grundstücke bildet, für die am 31.12.1999 eine Kanalbenutzungsgebühr erhoben wurde.

...

Die Annahme des VG, dass die vorauszusetzende Relation zwischen dem Frischwasserverbrauch und dem von dem Grundstück abgeleiteten Niederschlagswasser jedenfalls auf mehr als 10 % der Grundstücke gestört ist, wird auch durch die weite-

ren Darlegungen des Beklagten nicht durchgreifend erschüttert. Das VG legt zu Grunde, dass der vom Beklagten für den gewählten Maßstab angenommene Regelfall des Ein- und Zweifamilienhauses mit jeweils entsprechendem Schmutz- und Niederschlagswasseranfall, ganz offensichtlich bei einer die 10 %-Grenze deutlich übersteigenden Anzahl von Grundstücken nicht gegeben sei. Dementsprechend gehen die Ausführungen des Beklagten, wonach die Auswirkungen der mit dem Frischwassermaßstab zum Ausdruck kommenden typisierenden Regelungen nicht gravierend seien, ins Leere. Auf diesen Gesichtspunkt kommt es nicht an, wenn bereits feststeht, dass für mehr als 10 % der Gebührenpflichtigen eine erhebliche Abweichung von dem als typisch für den Wahrscheinlichkeitsmaßstab angesehenen Regelfall vorliegt. Im Übrigen ist den Ausführungen des Beklagten aber auch inhaltlich nicht zu folgen. Allein aus den Gesichtspunkten, dass nur 0,446 % der Gebührenpflichtigen sogenannte Großverbraucher mit einem Frischwasserverbrauch von mehr als 2.500 m<sup>3</sup> sind, dass die Gebührensatzung für Verbrauchsmengen von über 20.000 m<sup>3</sup> eine Gebührendegression enthält und dass im Stadtgebiet lediglich 17 Großbetriebe mit einer Grundstücksfläche von mehr als 2.500 m<sup>2</sup> existieren, lassen sich keine hinreichend aussagekräftigen Schlüsse herleiten. Die vom Beklagten gewählten Grenzwerte sind ungeeignet, um die Zahl der Gebührenpflichtigen, bei denen eine erhebliche Abweichung in der Relation zwischen Frischwasserverbrauch und befestigter Grundstücksfläche vorliegt, zu erfassen. Erhebliche Abweichungen in der genannten Relation können typischerweise auch schon bei Frischwasserverbrauchsmengen von 0 m<sup>3</sup> bis 500 m<sup>3</sup> bzw. über 500 m<sup>3</sup> oder Grundstücksgrößen über 1000 m<sup>2</sup> auftreten. Sie ergeben sich zudem auch bei Grundstücken, auf denen ein nur geringer Frischwasserverbrauch bei relativ großer versiegelter Fläche stattfindet.

Der Einwand des Beklagten, auch verwaltungspraktische Erwägungen rechtfertigten entgegen der Annahme des VG die Beibehaltung des bisherigen Frischwassermaßstabs, geht ins Leere. Denn auch dieser Gesichtspunkt kommt im Rahmen der Prüfung, ob ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab nach dem Grundsatz der Typengerechtigkeit hinnehmbar ist, nur dann zum Tragen, wenn nicht bereits mehr als 10 % der Fälle von dem der Maßstababildung zugrundeliegenden Regelfall erheblich abweichen.

...

Entgegen den Darlegungen des Beklagten weicht das angegriffene Urteil nicht von der Rechtsprechung des OVG NRW ab, insbesondere nicht von dem Urteil vom 5.8.1994 - 9 A 1248/92 – (NVwZ 1995, 1233-1238). Die Entscheidung enthält die Aussage, dass der Frischwassermaßstab ein tauglicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab sein kann, wenn in der Gemeinde eine verhältnismäßig homogene Bebauungsstruktur mit nur wenigen Hochhäusern, gewerblichen Betrieben und sonstigen Großwasserverbrauchern besteht. Diese nicht näher spezifizierte Aussage ist in der nachfolgenden Rechtsprechung des Senats weiterentwickelt worden. So hat der Senat zuletzt im Beschluss vom 5.2.2003 - 9 B 2482/02 – (unter Bezugnahme auf das Urteil vom 25.4.1997 - 9 A 4821/95 -) ausgeführt, dass der Frischwassermaßstab ein tauglicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab sein kann, wenn und soweit die jeweilige Kommune durch eine verhältnismäßig homogene und wenig verdichtete Wohnbebauung ohne eine nennenswerte Anzahl kleinflächiger Grundstücke mit hohem Wasserverbrauch bzw. großflächig befestigter Grundstücke mit kleinem Wasserverbrauch geprägt ist. Damit ist der Begriff der verhältnismäßig homogenen Bebauung dahin präzisiert, dass eine solche einen als Regelfall vorkommenden, nur vereinzelt durchbrochenen Bebauungstyp voraussetzt. An diesen Maßstäben hat sich das VG im angegriffenen Urteil ausgerichtet. Mit seiner Annahme, es müsse sich im Gemeindegebiet ein absolut vorherrschender Typ der Grundstücksnutzung feststellen lassen und dieser müsse in seiner durch Art und Weise der baulichen Nutzung bestimmten Einheitlichkeit einer für alle Ortsteile der Gemeinde etwa gleichen Bevölkerungsdichte entsprechen, hat es letztlich die in der erwähnten Rechtsprechung des Senats entwickelten Kriterien angewandt. Die vom Senat geforderte Prägung der Bebauungsstruktur durch (gleichartige) Wohnnutzung hat das VG in vertretbarer Weise mit der Umschreibung „absolut vorherrschender Typ der Grundstücksnutzung“ wiedergegeben und sich damit nicht in Widerspruch zu der Aussage in der oben zitierten Entscheidung des Senats gesetzt.

11 K 1994/00

Nur für den Dienstgebrauch



**VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn I: X:, I.-straße, B.,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Dr. D. I.-N., L.-straße, B.,  
Gz.:

g e g e n

den Bürgermeister der Stadt B. , S.-platz, B.,  
Gz.:

Beklagten,

w e g e n  
Benutzungsgebührenrecht

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg  
auf Grund der mündlichen Verhandlung  
vom 15. Januar 2002  
durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Q. ,

Richter am Verwaltungsgericht T. ,

Richter am Verwaltungsgericht K. ,

ehrenamtliche Richterin N1. ,

ehrenamtlichen Richter N2.

### **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Der Heranziehungsbescheid des Beklagten vom 31.01.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2000 wird insoweit aufgehoben, als darin Abwassergebühren für das Jahr 1999 abschließend festgesetzt worden sind.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger ist Miteigentümer des Hausgrundstücks I.-straße in B. . Das Grundstück verfügt über einen Kanalanschluss, durch den sowohl das häusliche Schmutzwasser als auch das auf die befestigten Grundstücksflächen niedergehende Regenwasser abgeleitet wird. Mit Bescheid über Grundbesitzabgaben für das Haushaltsjahr 2000 vom 31.01.2000 rechnete der Beklagte die vom Kläger für das Jahr 1999 zu entrichtenden Abwassergebühren ab. Dabei ermittelte der Beklagte entsprechend dem in der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt B. herangezogenen so genannten Frischwassermaßstab die Menge der eingeleiteten Abwässer nach der dem Grundstück des Klägers zugeführten Frischwassermenge.

Gegen die Heranziehung zu Entwässerungsgebühren erhob der Kläger am 01.03.2000 mit der Begründung Widerspruch, dass der Frischwassermaßstab willkürlich und daher unzulässig sei, da eine gesonderte Erfassung der von dem Grundstück abgeleiteten Niederschlagswassermenge nicht erfolge. Zwischen dem Trinkwasserverbrauch und dem von seinem Grundstück in den Kanal eingeleiteten Regenwasser bestünde keinerlei Zusammenhang. Der Frischwassermaßstab benachteilige Bürger, die aus ökologischen Gründen Regenwasser nutzten oder dieses auf dem Grundstück versickern ließen, und begünstige Unternehmen mit großen versiegelten Flächen. Dies widerspreche dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes.

Diesen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 03.05.2000 aus folgenden Erwägungen als unbegründet zurück: Der Frischwassermaßstab stelle nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) einen zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab im Sinne des § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) dar. Insoweit genüge es, dass der von der Maßstabsregelung vorausgesetzte Zusammenhang zwischen Gebührenbemessung und Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung denkbar und nicht offensichtlich unmöglich sei. Diese Voraussetzung sei in Bezug auf die Annahme, dass die von dem einzelnen Grundstück abgeleitete Regenwassermenge in einem etwa gleichen Verhältnis zu der auf dem Grundstück verbrauchten Frischwassermenge stehe, noch gegeben. Denn bei der Stadt B. handele es sich um eine Gemeinde mit relativ gleichmäßiger Bebauung, die nur in einigen wenigen Bereichen eine eher urbane Struktur aufweise. Bereits an den Rändern dieser Innenstadtbereiche sei die Bebauung mit Grünbereichen aufgelockert. Die umliegenden Ortschaften seien ländlich geprägt. Darüber hinaus sehe die Gebührensatzung der Stadt eine Gebührendegression vor, mit der eine mögliche Benachteiligung von Frischwassergroßverbrauchern ausgeglichen werde. Insgesamt liege die Zahl der tendenziell durch den einheitlichen Frischwassermaßstab benachteiligten Grundstückseigentümer deutlich unter 10 %



der insgesamt rund 17.200 Kunden der Stadtwerke. Hierunter befänden sich nämlich nur 80 Wassergroßverbraucher.

Der Kläger hat am 21.05.2000 Klage erhoben. Er wendet sich weiter gegen die Heranziehung des Frischwassermaßstabs zur Berechnung der Entwässerungsgebühren und macht geltend, dass sich die satzungsmäßigen Vorschriften der Stadt widersprüchen. So solle nach § 9 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung für die Höhe der Benutzungsgebühr die der städtischen Abwasseranlage von dem Grundstück zugeführte Abwassermenge maßgeblich sein, während Abs. 2 dieser Vorschrift festlege, dass als Abwassermenge die Menge des auf dem Grundstück verbrauchten Frischwassers gelte. Beide Mengeneinheiten seien jedoch nicht identisch. Im Gegenteil werde der Abwasseranlage weit mehr Wasser zugeführt als Frischwasser auf dem Grundstück verbraucht werde. Da die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung in B.            rund 40 % der insgesamt durch die Entwässerung verursachten Kosten ausmachten, könne der einheitliche Frischwassermaßstab auch nicht im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Kosten der Regenwasserableitung gerechtfertigt werden. Darüber hinaus verfüge die Stadt B.            auch nicht über eine homogene Bebauung. So gebe es im Stadtgebiet 89 Großverbraucher, darunter 49 Mehrfamilienhäuser. Die Gesamtbaufäche weise ein Gewerbeanteil von mindestens 20 % auf. Die Uneinheitlichkeit der Bebauung lasse sich weiter an der Bevölkerungsdichte in den einzelnen Stadtteilen ablesen. So lebten in O1. 27,98 % der B.            Bevölkerung, obgleich dieser Stadtteil nur 10,65 % der Gesamtfläche B.            ausmache. Hiervon abgesehen sei der Frischwassermaßstab als generell ungeeignet dafür anzusehen, auch die Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers realitätsnah zu erfassen. Dies belege eine Untersuchung des Naturschutzbundes NRW.

Der Kläger beantragt,

den Grundbesitzabgabenbescheid des Beklagten vom 31.01.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.05.2000 insoweit aufzuheben, als darin die Abwassergebühren für das Jahr 1999 abschließend festgesetzt worden sind.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung seines Antrages nimmt der Beklagte Bezug auf den Inhalt seines Widerspruchsbescheides. Darüber hinaus trägt er vor, dass der einheitliche Frischwassermaßstab selbst dann, wenn man die B. Siedlungsstruktur nicht mehr als homogen bezeichne, mit Rücksicht auf die in § 9 Abs. 7 der Beitrags- und Gebührensatzung eingeführte Gebührendegression für Großverbraucher einerseits und die in § 9 Abs. 8 der Satzung festgelegte 50 %-ige Gebührenermäßigung für diejenigen Gebührenpflichtigen, die kein Niederschlagswasser, sondern nur Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation einleitenden, gerechtfertigt sei. Insgesamt liege die Zahl tendenziell durch den einheitlichen Frischwassermaßstab benachteiligten Wassergroßverbraucher deutlich unter 10 %.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der angefochtene Grundbesitzabgabenbescheid vom 31.01.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.01.2000 ist hinsichtlich der darin erhobenen Entwässerungsgebühren für das Jahr 1999 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Es fehlt an einer wirksamen Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Klägers zu Entwässerungsgebühren für das Jahr 1999. Die als Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Gebühren in Betracht kommende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt B. vom 14.12.1989 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 14.12.1998 (BGS) ist zwar formell gültig erlassen worden, jedoch materiell-rechtlich unwirksam. Diese Satzung enthält entgegen § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) keine gültige Maßstabsregelung. Der in § 9 Abs. 1 Satz 1 BGS geregelte Frischwassermaßstab, dem zufolge die Entwässerungsgebühr nach der Menge des bezogenen Frischwassers berechnet wird, steht mit höherrangigem Recht nicht in Einklang, weil eine gesonderte Erfassung des abgeleiteten Oberflächenwassers unterbleibt. Angesichts der Größe und der uneinheitlichen Siedlungsstruktur der Stadt B. stellt dieser Maßstab keinen nach § 6 Abs. 3 KAG noch zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab mehr dar. Er führt zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Gebührenpflichtigen.

Die Eignung des Frischwassermaßstabs zur realitätsnahen Erfassung des Umfangs der Inanspruchnahme der städtischen Kanalisation ist allgemein anerkannt, soweit es um die Ableitung des häuslichen Schmutzwasser geht. Insoweit beruht dieser Maßstab auf der ohne weiteres nachvollziehbaren Schlussfolgerung, dass die Menge des dem Grundstück zugeführten Frischwassers in etwa der des abgeleiteten Schmutzwassers entspricht.

- Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 01.09.1999  
 - 9 A 5715/98 -; OVG NRW, Urteil vom 05.08.1994  
 - 9 A 1248/92 -; OVG NRW, Beschluss vom 31.01.1990  
 - 2 A 1124/86 -; OVG NRW, Urteil vom 08.08.1984  
 - 2 A 2501/78 -, in: Der Gemeindehaushalt 1985, S. 44 ff., und OVG NRW, Urteil vom 15.04.1991  
 - 9 A 803/88 -.

Ein entsprechender Wahrscheinlichkeitszusammenhang besteht indessen nicht, soweit es um die Niederschlagswasserableitung geht. Die für die Höhe der von den einzelnen Grundstückseigentümern geforderten Entwässerungsgebühren maßgebli-

che Menge des bezogenen Frischwassers erlaubt grundsätzlich keinerlei Rückschlüsse darauf, wie viel Niederschlagswasser von dem betreffenden Grundstück in den Kanal gelangte, weshalb es im Grundsatz auch nicht mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) zu vereinbaren ist, wenn eine Gemeinde die Gegenleistung der Gebührenpflichtigen für die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser allein nach der Brauchwassermenge berechnet und die abgeleitete Regenwassermenge dabei ganz außer Betracht lässt.

Vgl. Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.03.1965 - 1 A 54/64 -, in: Kommunale Steuer-Zeitschrift (KStZ) 1965, S. 227; VG Köln, Urteil vom 26.01.1967 - 7 K 41/66 -, in: Betriebsberater 1967, S. 981; vgl. auch: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (VGH), Urteil vom 16.12.1998 - 23 N 94.3201 und 23 N 97.20002 -, in: Bayr. Verwaltungsblätter (BayVBl.) 1999, S. 463 (464).

Die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers wird nämlich allein von der Größe der versiegelten Grundstücksfläche sowie von der Intensität des Niederschlags bestimmt.

Vgl. Tillmanns: Ein Plädoyer für die getrennte Abwassergebühr, in: KStZ 2001, S. 101.

Trotz dieser fehlenden Aussagekraft des Frischwasserverbrauchs für das Maß der Inanspruchnahme des Kanals für Niederschlagswasser sieht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG NRW den Frischwassermaßstab auch in Bezug auf das Niederschlagswasser unter ganz bestimmten Voraussetzungen als mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes bzw. der Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG noch zu vereinbarenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab an. So hat das Bundesverwaltungsgericht mehrfach entschieden, dass eine gesonderte Erfassung des Niederschlagswassers unterbleiben und eine Berechnung der Gebühr ausschließlich nach der Frischwassermenge erfolgen darf, wenn die durch Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung geringfügig sind, wobei die Erheblichkeitsgrenze bei einem 12 %igen Anteil an den der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung liegt.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 26.01.1973 - 7 B 21/72 -, in: KStZ 1973, S. 92 und Beschluss vom 25.03.1985 - 8 B 11/84 -, in : KStZ 1985, S. 129; vgl. auch: Bayr. VGH, Urteil vom 16.12.1998, aaO.

Diese Voraussetzung ist in B. nicht erfüllt, weil die Kosten der Niederschlagswasserableitung im Stadtgebiet mit ca. 40 % der Gesamtkosten zu Buche schlagen.

Das OVG NRW hat für bestimmte Anwendungsfälle einen Wahrscheinlichkeitszusammenhang zwischen dem Frischwasserverbrauch und der Menge des von dem Grundstück abgeleiteten Niederschlagswassers mit der Erwägung bejaht, dass beide Größen gleichmäßig durch die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Menschen beeinflusst sein könnten. Die Größe der befestigten Grundstücksfläche stehe (noch) in einem gewissen Zusammenhang mit der Zahl der Bewohner des Grundstücks, von der wiederum die Menge des dem Grundstück zugeführten Frischwassers abhängt. Dieser Zusammenhang zwischen der Menge des abgeleiteten Schmutzwassers und des Niederschlagswassers sei denkbar und nicht offensichtlich unmöglich, was zur Annahme eines zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstabs ausreiche. Weil indessen selbst dieser entfernte Zusammenhang zwischen Frischwasserverbrauch und versiegelter Fläche in allen den Fällen nicht gegeben ist, in denen andere Faktoren als die Bewohnerzahl für den Grad der Versiegelung verantwortlich sind, lässt das OVG den dargestellten Wahrscheinlichkeitszusammenhang nur für solche Gemeinden gelten, die sich durch eine homogene und wenig verdichtete Bebauungsstruktur auszeichnen.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 08.08.1984 - 2 A 2501/78 - in: Der Gemeindehaushalt 1985, S. 44 (46); vom 15.04.1991 - 9 A 803/88 - und vom 05.08.1994 - 9 A 1248/92 -.

Ein Ortsgesetzgeber, der trotz der aufgezeigten mit dem einheitlichen Frischwassermaßstab verbundenen Probleme an diesem Maßstab festhalten will, hat regel-

mäßig selbst unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen, ob kein offensichtliches Missverhältnis zur Inanspruchnahme vorliegt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.03.1982 - 2 A 1584/79 -, in: Der Gemeindehaushalt 1983, S. 69 (70); Schmidt: Die neuere Rechtsprechung des OVG NRW zur Erhebung von Entwässerungsgebühren, in: Städte- und Gemeinderat (StuGR) 1991, S. 234 ff. (238); vgl. auch: OVG NRW, Beschluss vom 12.10.1999 - 9 A 2778/99 -.

Er hat dem Gericht im Streitfall die für die Beurteilung der Ordnungsgemäßheit der gewählten Maßstabsregelung erforderlichen Tatsachen mitzuteilen und zu belegen, denn das Gericht kann die Wirksamkeit der Gebührensatzung einer Gemeinde nur feststellen, wenn der Satzungsgeber im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nachvollziehbare Tatsachen vorträgt, sofern die entscheidungserheblichen Fragen - wie hier - nicht ohne Mithilfe des Beklagten zu klären sind.

Vgl. VG Aachen, Urteil vom 01.09.1995 - 7 K 1005/92 -, in: Rechtsprechungsreport zur Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ - RR -) 1996, S. 702 (704).

Im Sinne dieser Rechtsprechung, der die Kammer folgt, hat der Beklagte nicht nur nicht in Bezug auf B. die besonderen Voraussetzungen dargelegt, unter denen ein einheitlicher Frischwassermaßstab ausnahmsweise zulässig ist. Aus den umfangreichen Darlegungen des Beklagten zur Bebauungsstruktur in den einzelnen Ortsteilen der Stadt B. ergibt sich vielmehr im Gegenteil, dass in Bezug auf das gesamte Stadtgebiet von einer homogenen Bebauung gerade nicht gesprochen werden kann.

Eine Gemeinde besitzt eine homogene und nur wenig verdichtete Bebauung im Sinne der zitierten OVG-Rechtsprechung, wenn sich ein im Gemeindegebiet absolut vorherrschender Typ der Grundstücksnutzung feststellen lässt und wenn diese durch Art und Weise der baulichen Nutzung bestimmte Einheitlichkeit ihre Entsprechung findet in einer für alle Ortsteile der Gemeinde etwa gleichen Bevölkerungs-

dichte. Das Zurücktreten der Verdichtungsräume und der Gewerbeflächen gegenüber der vorherrschenden Bebauungsstruktur muss sich auch ablesen lassen an dem die Nutzung der bebauten Fläche genau wiedergebenden Kartenmaterial wie Auszügen aus der Grundkarte, Abgrenzungskarten, Katasterauszügen oder Flächennutzungsplänen. Eine Nutzungs- bzw. Bebauungsstruktur, die neben Wohnbebauung mit über 50 % unbefestigten Flächenanteilen auch stark verdichtete Zonen (wie Innenstadtbereiche, Gewerbe- und Industriegebiete, Wohnbebauungen in Mischgebieten mit Gewerbe- und Verwaltungsgebäuden, Reihenhäusern in Randstadtbereichen), in denen der befestigte Anteil der Erdoberfläche 60 % und mehr ausmacht, aufweist, ist nicht mehr als homogen zu bezeichnen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 04.10.2001 - 9 A 366/00 -.

Die in diesem Sinne für das Stadtgebiet B.                    vorherrschende Art der Grundstücksnutzung sieht der Beklagte in der Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern, bei denen Schmutzwasseranfall und Niederschlagswasseranfall in einem etwa jeweils entsprechenden Verhältnis zueinander stünden.

Dem vorgelegten Kartenmaterial lässt sich aber entnehmen, dass diese Wohnbebauung in einzelnen Stadtteilen gemessen an der bebauten Gesamtfläche des betreffenden Ortsteils zwar einen wesentlichen, nicht unbedingt aber den überwiegenden Anteil hat. Dies gilt zunächst für O1.                    , das einen Verdichtungsbereich mit urbaner Struktur von nennenswerter Größe aufweist und das vor allem über großflächige Gewerbeflächen verfügt. Auch zum Ortsteil I1.                    gehören großflächige Industrie- und Gewerbebereiche mit ausgedehnten versiegelten Flächen. Die Ortsteile C1.                    und insbesondere N2.                    bestehen fast zur Hälfte aus Gewerbeflächen. Dieser durch das vorgelegte Kartenmaterial vermittelte Eindruck findet eine Bestätigung in der ebenfalls zur Gerichtsakte gereichten "Erhebung der Bodenflächen nach der in einem Flächennutzungsplan dargestellten Art der Nutzung - Flächenerhebung 2001 -". Danach verfügt die Stadt über Bauflächen in einer Größe von insgesamt 21.950.540 Ar. Hiervon umfassen die Wohnbauflächen 13.998.050 Ar, die gemischten Bauflächen 2.465.000 Ar und die gewerblichen Bau-

flächen 4.975.390 Ar. Hieraus folgt, dass die gewerblichen Flächen fast  $\frac{1}{4}$  der gesamten Bauflächen ausmachen.

Dieser unterschiedlichen Prägung der B. Ortsteile, die gerade auch an der jeweils differenzierenden Form der Grundstücksnutzung abzulesen ist, entspricht es, dass die einzelnen Ortslagen auch ganz unterschiedliche Bevölkerungsdichten aufweisen. Diese liegen zwischen 27 Einwohnern je km<sup>2</sup> in C2. (Fläche: 8.031 km<sup>2</sup>) und 1.583 Einwohner je km<sup>2</sup> (C1. ; Fläche: 2.093 km<sup>2</sup>). Die Hauptorte O1. , B. und I1. verfügen über 1.035 (O1. ), 766 (B. ) bzw. 753 (I1. ) Personen je km<sup>2</sup>.

Besonders augenfällig wird die fehlende Homogenität der Bebauung in der Stadt B. aber an der vom Beklagten des Weiteren vorgelegten und nach den einzelnen Ortsteilen aufgeschlüsselten Aufstellung über die kanalwirksame befestigte Fläche je Einwohner in m<sup>2</sup>. Diese Aufstellung beruht auf 1996 begonnenen Vorarbeiten der Stadtverwaltung zur Einführung eines gesplitteten Gebührenmaßstabs. Die kanalwirksamen Flächen je Einwohner liegen danach zwischen 33,71 m<sup>2</sup> im Ortsteil I2. und 104,77 m<sup>2</sup> im Stadtteil O2. . Des Weiteren ergibt sich aus dieser Aufstellung, dass die kanalwirksame Fläche in allen eher ländlich geprägten Ortsteilen sowie in den Stadtteilen B. und P. unter 52 m<sup>2</sup> je Einwohner liegt, während sie in den Stadtteilen mit einem nennenswerten Industrie-Anteil bei 71,21 (O1. -I1. ) bzw. über 80 m<sup>2</sup> je Einwohner (C1. , I3. und O2. ) liegt. Dies bedeutet, dass die in O2. ansässigen Gebührenpflichtigen im Durchschnitt deutlich mehr - in Bezug auf die I2. Grundstückseigentümer sogar das dreifache - an kanalwirksamem Niederschlagswasser pro Kopf produzieren als die Bewohner der ländlichen Ortsteile.

Bereits diese Feststellungen, die dem vom Beklagten vorgelegten Karten- und Zahlenmaterial zu entnehmen sind, belegen, dass ein noch hinreichender Zusammenhang zwischen der bezogenen Frischwassermenge und der Größe der versiegelten Fläche auf einem großen Teil der bebauten und kanalisierten B. Grundstücke



nicht gegeben ist. Gerade in Bezug auf den nennenswerten Anteil der gewerblich genutzten Flächen ist offensichtlich, dass der Versiegelungsgrad dieser Grundstücke und die Größe der vorhandenen Gebäude- und Parkplatzflächen von ganz anderen Faktoren bestimmt wird als von der Zahl der Bewohner und deren Frischwasserbezug. Andererseits sind in den Verdichtungsräumen zahlreiche mehrgeschossige Wohn- und Geschäftshäuser vorhanden, die auf vergleichsweise kleinen Grundstücken stehen und schon deswegen trotz zahlreicher Grundstücksbewohner und einem entsprechend hohen Frischwasserverbrauch nur eine geringe versiegelte Fläche aufweisen.

Als weiterer Beleg für die fehlende Homogenität der Bebauungsstruktur kann die vom Beklagten durchgeführte Erhebung über das Verhältnis zwischen kanalwirksamer Fläche und Wasserbezug ("Ergebnis der Flächenerhebung") herangezogen werden. Hierbei hat der Beklagte zwischen Grundstücken mit einer kanalwirksamen Fläche bis zu 500 m<sup>2</sup> bzw. 2.000 m<sup>2</sup> differenziert und in eine dritte Spalte die Grundstücke mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> kanalwirksamer Fläche aufgenommen. Danach verfügen die in die erste Gruppe aufgenommenen Grundstücke bis 500 m<sup>2</sup> über knapp 50 % der versiegelten Flächen; auf sie entfallen aber nicht weniger als 71,5 % des Frischwasserbezugs. Auf die übrigen Grundstücke, die lediglich ca. 6,86 % der Gesamtzahl der kanalisierten Grundstücke ausmachen, entfällt die andere Hälfte der kanalwirksamen Fläche, wohingegen auf diesen Grundstücken nur 28,5 % des gesamten Frischwassers verbraucht wird. Hieraus ergibt sich, dass bei der ersten Gruppe, also den Grundstücken mit einer kanalwirksamen Fläche bis zu 500 m<sup>2</sup>, auf 1 m<sup>2</sup> dieser Fläche 1,09 m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser entfallen, während auf den Grundstücken mit einer kanalwirksamen Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> kanalwirksamer Fläche nur 0,43 m<sup>3</sup> Frischwasser verbraucht werden. Die Ergebnisse dieser Flächenerhebung zeigen, dass die Frischwassermenge je Grundstück gerade nicht proportional zu dem Umfang der Versiegelung ansteigt. Vielmehr erhalten die Eigentümer der größeren Grundstücke eine deutlich aufwendigere Leistung für die von ihnen entrichteten Entwässerungsgebühren, indem sie je bezahlten m<sup>3</sup> Frischwasser 2 ½ Mal so viel Oberflächenwasser ableiten

wie die Eigentümer der kleineren Grundstücke. Die sich hieraus insgesamt ergebende Störung der Relation zwischen dem Frischwasserbezug und Niederschlagswasserableitung kann auch nicht im Hinblick darauf vernachlässigt werden, dass zu den letzteren Grundstücken lediglich 6,86 % der Gesamtzahl der kanalisierten Grundstücke zählen. Vielmehr macht gerade der Umstand, dass diese vergleichsweise geringe Zahl von Grundstücken über rund 50 % der gesamten kanalwirksamen Versiegelungsfläche in B. verfügt, die Inhomogenität der Siedlungsstruktur augenfällig.

Auf Grund der sich aus all dem ergebenden Uneinheitlichkeit der in B. anzutreffenden Bebauung und Wasserverbrauchsstruktur ist der einheitliche Frischwassermaßstab in § 9 Abs. 2 BGS gemessen an den Vorgaben des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG als ein ungeeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Erhebung von Entwässerungsgebühren zu qualifizieren, weil eine gesonderte Erfassung des abgeleiteten Niederschlagswassers unterbleibt.

Die Stadt B. hat den Frischwassermaßstab in § 9 Abs. 2 BGS auch nicht durch Zusatzregelungen so ausgestaltet, dass die Entstehung eines offensichtlichen Missverhältnisses zwischen dem Maß der Inanspruchnahme des Kanalnetzes einerseits und der Höhe der zu entrichtenden Gebühren andererseits als im Regelfall ausgeschlossen gelten kann. Die Sonderregelungen für Frischwassergroßverbraucher, die von der in § 9 Abs. 7 BGS enthaltenen Gebührendegression profitieren sollen, sowie für diejenigen Grundstückseigentümer, die nur Schmutzwasser, aber kein Niederschlagswasser einleiten und deswegen gemäß § 9 Abs. 8 BGS nur eine um 50 % geminderte Gebühr zu entrichten haben, können die auf die uneinheitliche Bebauungsstruktur zurückzuführende Fehlerhaftigkeit des Maßstabs nicht relativieren.

Die in § 9 Abs. 7 BGS geregelte Gebührendegression ist bereits deswegen nicht geeignet, die mit dem einheitlichen Frischwassermaßstab verbundenen Ungleichbehandlungen zahlreicher Grundstückseigentümer auch nur annähernd auszugleichen,

weil sie erst ab einer jährlichen Menge von 20.000 m<sup>3</sup> einsetzt. Damit betrifft sie nur ganz wenige Gebührenpflichtige, denn schon ein Verbrauch von mehr als 10.000 m<sup>3</sup> ist nur auf 13 B. Grundstücken festzustellen, wie der Beklagte auf die gerichtliche Anfrage vom Dezember 2000 mitgeteilt hat. Bei Grundstücken mit Wohnnutzung würde die Degression bei einem unterstellten Verbrauch pro Person und Jahr von 45 m<sup>3</sup> erst dann einsetzen, wenn auf dem Grundstück mehr als 444 Personen lebten. Ein Auseinanderlaufen der zur Rechtfertigung des einheitlichen Frischwassermaßstabs unterstellten Relation zwischen der Zahl der Grundstücksbewohner und der Größe der versiegelten Flächen dürfte indessen schon bei einer deutlich geringeren Zahl von Grundstücksbewohnern zu erwarten sein. Darüber hinaus schafft die Gebührendegression offensichtlich keinen gerechten Ausgleich zu Lasten derjenigen Gebührenpflichtigen, bei deren Grundstücken die Relation zwischen Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits infolge übermäßig großer versiegelter Flächen gestört ist.

Neben dieser Degression trifft auch die Regelung in § 9 Abs. 8 BGS, wonach sie die Gebühr um 50 % vermindert, wenn durch einen Kanalanschluss lediglich Schmutzwasser eingeleitet wird, nur einen ganz geringen Anteil derjenigen Grundstücke, für die der einheitliche Frischwassermaßstab zu nicht vertretbaren Ergebnissen führt. So verfügen nur 603 der insgesamt 17.343 an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke ausschließlich über einen Schmutzwasseranschluss. Die aus der Eigenart der in B. vorhandenen Siedlungsstruktur resultierenden Nachteile des einheitlichen Frischwassermaßstabs, die die verbleibenden 16.740 Grundstücke in mehr oder minder großem Umfang betrifft, werden durch die Sonderbestimmungen in § 9 Abs. 8 BGS nicht erfasst.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist ein außer Acht lassen derjenigen Anwendungsfälle, in denen der einheitliche Frischwassermaßstab zu nicht haltbaren Ergebnissen führt, auch nicht nach Maßgabe des Grundsatzes der Typengerechtigkeit möglich. Dieser Grundsatz gestattet dem Abgabengesetzgeber bei der Gestaltung abgabenrechtlicher Maßstabsregelungen die verallgemeinernde und pauscha-

lierende Anknüpfung an die Regelfälle eines Sachbereiches, wenn die Zahl der dem Typ widersprechenden Ausnahmen geringfügig ist, die Auswirkungen auf die Betroffenen nicht erheblich sind und Schwierigkeiten - insbesondere verwaltungspraktischer Art - bestehen, die Härten zu vermeiden.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 27.02.1997 - 22 A 1135/94 -, in: Nordrhein-westfälische Verwaltungsblätter 1998, S. 72, und vom 17.03.1998 - 9 A 3871/96 -.

Die Heranziehung dieses Grundsatzes setzt voraus, dass der Satzungsgeber einen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG grundsätzlich zulässigen und zur sachgerechten Erfassung der Regelfälle ohne weiteres geeigneten Maßstab gewählt hat. Bezogen auf die Abrechnung der Entwässerungsgebühren nach einem einheitlichen Frischwassermaßstab bedeutet dies, dass sich der Satzungsgeber erst dann auf den Grundsatz der Typengerechtigkeit berufen kann, wenn er festgestellt hat, dass die Gemeinde über eine homogene Bebauung verfügt und der gewählte Maßstab deswegen nicht in Bezug auf das Niederschlagswasser zu einem offensichtlichen Missverhältnis zum Maß der Inanspruchnahme führt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.08.1994, aaO.; Dedy: Rechtsfragen der getrennten Niederschlagswassergebühr, Städte- und Gemeinderat 1997, S. 48 (50); Schulte/Wiesemann, in: DrieHaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblattkommentar, Stand: September 2001, § 6 KAG, Rdnr. 354 b.

Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, beantwortet sich die Frage, ob die Maßstabsregelung im Hinblick auf die den Regelfall nicht entsprechenden Fälle verfeinert werden muss oder ob insoweit der Verweis auf Billigkeitsmaßnahmen genügt, nach dem Grundsatz der Typengerechtigkeit.

Hiernach scheidet eine Anwendung dieses Grundsatzes schon wegen der fehlenden homogenen Bebauung im Gebiet der Stadt B. aus. Abgesehen davon wäre die nach der gewählten Maßstabsregelung in § 9 Abs. 2 BGS vorauszusetzende Relation zwischen dem Frischwasserverbrauch und dem von den Grundstücken ab-

geleiteten Niederschlagswasser jedenfalls auf mehr als 10 % der Grundstücke gestört. Denn der Regelfall des Ein- und Zweifamilienhauses mit jeweils entsprechenden Schmutz- und Niederschlagswasseranfall, von dem die Stadt B. bei dem gewählten Maßstab ausgeht, ist ganz offensichtlich bei einer diese Grenze deutlich übersteigenden Anzahl von Grundstücken nicht gegeben. Insofern bedarf es auch keiner weiteren Klärung, ob bei der Zahl der Abweichungsfälle nicht überhaupt auf alle diejenigen Verbraucher abzustellen ist, bei denen das der Gebührenbemessung letztlich konkret zu Grunde liegende Verhältnis von Frischwasserbezug einerseits und Schmutz- bzw. Niederschlagswasserableitung andererseits nicht in entsprechender Weise gegeben ist.

Vgl. in diesem Sinne: BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995 - 8 N 3.93 -, StuGR 1995, 313, 314 (zur 60 m<sup>3</sup>-Bagtellgrenze).

Hiervon dürfte die weit überwiegende Anzahl der Anschlussnehmer betroffen sein.

Der Grundsatz der Typengerechtigkeit vermochte den einheitlichen Frischwassermaßstab im vorliegenden Fall auch deswegen nicht zu rechtfertigen, weil die Auswirkungen dieses Maßstabs nicht nur nicht unerheblich, sondern vielmehr gravierend sind. Gerade an den Berechnungsbeispielen, die der Ratsvorlage der Stadt B. vom 15.03.2000 beigelegt sind, lässt sich ablesen, in welchem Umfang die gegenwärtige Maßstabsregelung bestimmte Nutzergruppen bevorzugt, was notwendigerweise mit einer entsprechenden Benachteiligung der übrigen Gebührenpflichtigen verbunden ist. Die Ratsvorlage befasst sich mit den Ergebnissen der von der Stadtverwaltung im Auftrag des Rates durchgeführten Vorarbeiten zur Einführung eines getrennten Maßstabs und betrifft die Beschlussfassung über die Beibehaltung bzw. Änderung des bisherigen undifferenzierten Maßstabs. Die Vorlage benennt auch die nach Auffassung der Verwaltung erforderlichen und an die verschiedenen Maßstabsregelungen geknüpften Gebührensätze. So beliefen sich bei einer Trennung nach Schmutz- und Niederschlagswasser die Gebührensätze auf 4,42 DM je m<sup>3</sup> Schmutzwasser und 1,47 DM je m<sup>2</sup> je angeschlossener Grundstücksfläche (Niederschlagswassergebühr),

während bei Beibehaltung des alten Maßstabs eine - dann auch in die BGS aufgenommene - Gebühr von 5,76 DM je m<sup>3</sup> Abwasser zu erheben wäre.

Eines der in der Vorlage enthaltenen Beispiele betrifft einen Verbrauchermarkt mit einer kanalwirksamen Fläche von 5.435 m<sup>2</sup> und einem Frischwasserverbrauch von 786 m<sup>3</sup> ("Verbrauchermarkt Typ B") und das eines weiteren Marktes mit einer kanalwirksamen Fläche von 27.723 m<sup>2</sup> und einem Wasserverbrauch von 4.970 m<sup>3</sup> ("Verbrauchermarkt Typ A"). Für beide Märkte würde sich die Entwässerungsgebühr bei einem differenzierten Maßstab beträchtlich erhöhen, und zwar bei dem Verbrauchermarkt Typ B um 6.936,21 DM und bei dem Markttyp A um 34.039,01 DM. Erhöhungen in einem ebenfalls beträchtlichen Umfang ergeben sich bei den weiteren Berechnungsbeispielen Nr. 11/1 und 11/2 für Gewerbebetriebe mit einer kanalwirksamen Fläche von 87.736 m<sup>2</sup> (11/1) bzw. 17.448 m<sup>2</sup> (11/2) und einem Frischwasserverbrauch von 58.519 m<sup>3</sup> (11/1) bzw. 1.974 m<sup>3</sup> (11/2). Demgegenüber ergäben sich für die ebenfalls in die Reihe der Beispiele aufgenommenen Mehrfamilienhäuser Minderkosten in Höhe von 1.198,38 DM (Beispiel Nr. 7) bzw. 168,34 DM (Beispiel Nr. 5). Noch höher sind die Minderkosten für Grundstücke mit einer verbrauchsintensiven Nutzung wie das O1. Hallenbad und den Gesundheitsdienst.

Schließlich könnte die Stadt B. die Beibehaltung des einheitlichen Frischwassermaßstabs auch nicht mit verwaltungspraktischen Erwägungen begründen. Eine Umstellung auf einen gesplitteten Maßstab wäre vielmehr ohne weiteres möglich gewesen, nachdem - wie den der Kammer vorliegenden Ratsunterlagen zu entnehmen ist - die hierfür erforderlichen Parameter weitgehend ermittelt sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die übrigen Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster durch Beschluss.

Bei der Antragstellung und vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antragschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Q.

T.

K.

Ferner hat die Kammer

**b e s c h l o s s e n :**

Der Streitwert wird gemäß § 13 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) auf 0,00 DM, also 0,00 Euro festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnberg, 59818 Arnberg) Beschwerde einlegen, über die das Obergericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro nicht überschreitet.

Der Beschwerdeschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Q.

T.

K.